



GVB AVB Projektversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Projektversicherung

Stand September 2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und den Vertragsbedingungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VVG.

Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.

Für im Fürstentum Liechtenstein gelegene Risiken und für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gilt die Informationspflicht des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).

Hat die Gesellschaft die liechtensteinische Informationspflicht verletzt, so ist der Antragsteller an den Antrag nicht gebunden und der Versicherungsnehmer kann nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG mit statutarischem Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Offerte / dem Antrag beziehungsweise in der Police aufgeführt ist.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Gesellschaft bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage.

Wann und wie kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der Gesellschaft mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Offerte / dem Antrag bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Versichert werden können Unternehmen.

Je nach Vereinbarung erstreckt sich der Umfang der Versicherung auf folgende Gefahren:

Technikversicherung

Versichert sind:

- Bürotechnik am Versicherungsort;
- mobile Arbeitsgeräte in Zirkulation und tragbare Bürotechnik;
- stationäre Maschinen und Anlagen am Versicherungsort;
- mobile Krane und Anlagen sowie fahrbare Arbeitsmaschinen;
- Aufräumungs- und Bergungskosten.

Nicht versichert sind unter anderem voraussehbare Einflüsse.

Projekterstellung-Sachversicherung

Versichert sind:

- Schäden infolge von Bau- und Montageunfällen;
- Feuer- und Elementarschäden;
- Schäden bei inneren Unruhen.

Nicht versichert sind unter anderem:

- voraussehbare Einflüsse;
- Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse;
- Mängel und Schönheitsfehler.

Projekterstellung-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Bauherrn für Personen-, Sach-, Tier- und Vermögensschäden aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben.

Nicht versichert sind unter anderem:

- Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;
- Schäden an Sachen, die zur Bearbeitung oder in Obhut übernommen wurden.

Handelt es sich um eine Schaden- oder Summenversicherung?

Bei allen vorerwähnten Versicherungen handelt es sich um Schadenversicherungen. Die Entschädigung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schadenhöhe. Die vereinbarten Versicherungssummen und Sublimiten gelten als Leistungsobergrenze.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie zu entrichten?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung sowie den vereinbarten Leistungen ab. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag bzw. in der Police enthalten.

Die Prämie ist per dem im Vertrag aufgeführten Fälligkeitsdatum zu entrichten.

Als Grundlage für die Berechnung der Prämie dienen primär Werte, welche sich auf die Betriebsgrösse (z.B. Lohnsumme), das Geschäftsvolumen (z.B. Umsatz) und den Wert der versicherten Sachen (z.B. Geschäftsfahrhabe, Gebäude) beziehen. Die gültige Prämienberechnung ist aus Offerte/Antrag und Police ersichtlich.

Welche zeitliche Geltung hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

Die für Ihren Vertrag gültige zeitliche Geltung ersehen Sie aus Offerte/Antrag und Police sowie den Bedingungen.

Wie berechnet sich die Überschussbeteiligung?

Sieht der Vertrag eine Überschussbeteiligung vor, so erfolgt die Berechnung auf Basis des für die Überschussperiode vereinbarten Anteils an den eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen.

Von dem so berechneten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen prozentualen Überschussanteil. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

Die Details ergeben sich aus den Vertragsbedingungen.

Dauer und Ende des Vertrages

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Der Vertrag kann, auch wenn er auf eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden.

Befristete Verträge mit einer kürzeren Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers:

- nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
 - Frist: Die Kündigung hat spätestens vier Wochen seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Gesellschaft zu erfolgen.
 - Die Haftung der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.
- bei einer wesentlichen Gefahrminderung.
 - Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

- wenn die Gesellschaft den Vertrag anpasst.
Frist: spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode.
- wenn die Gesellschaft die gesetzliche Informationspflicht verletzt hat.
Frist: spätestens vier Wochen seit Kenntnis dieser Verletzung und der Informationen gemäss Art. 3 VVG, auf jeden Fall aber nach Ablauf von zwei Jahren seit der Pflichtverletzung.

Weitere Kündigungsmöglichkeiten der Gesellschaft:

- nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens.
Frist: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung.
Die Haftung der Gesellschaft erlischt vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- bei einer Handänderung.
Frist: 14 Tage nach Kenntnis des neuen Eigentümers. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Eine vorläufige Deckungszusage kann von beiden Parteien gekündigt werden. Die Versicherung erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer beziehungsweise bei der Gesellschaft.

Welche wesentlichen Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhaltsermittlung

Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Gesellschaft alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Gesellschaft einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Gesellschaft die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Gesellschaft ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Schadenfall

- Steht ein Schadenfall unmittelbar bevor, ist er eingetreten oder wurden hierfür Ansprüche gestellt, hat der Versicherungsnehmer oder die weiteren versicherten Personen die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.
- Der Versicherungsnehmer darf nicht selbstständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlungen leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhalts, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen.

Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Der Versicherungsnehmer hat einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, auf eigene Kosten zu beseitigen. Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Bei welchen Stellen können Beschwerden eingereicht werden?

Beschwerden können an das Beschwerdemanagement gerichtet werden unter www.allianz.ch. Als unabhängige Beschwerdestelle steht zudem zur Verfügung: Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der Suva, Postfach, 8024 Zürich.

Was macht die Gesellschaft mit den Daten des Versicherungsnehmers?

Die Gesellschaft bearbeitet die Personendaten des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben für die folgenden Zwecke:

- im Rahmen des Abschlusses und der Durchführung des Vertrages (z.B. Beratung und Betreuung, Risikobeurteilung);
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen oder derjenigen von Dritten (z.B. Marketingzwecke);
- aufgrund der Einwilligung des Versicherungsnehmers (z.B. bei der Verarbeitung von besonders schützenswerten Personendaten) oder
- aufgrund gesetzlicher Pflichten (z.B. Geldwäschereigesetz oder Versicherungsaufsichtsrecht).

Die Gesellschaft gibt die Personendaten des Versicherungsnehmers nicht an unberechtigte Drittparteien weiter. Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben nur auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Für die Erbringung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft u.U. auf die konzerninterne und konzernexterne Weitergabe der Daten des Versicherungsnehmers angewiesen. Dazu gehören je nach Zweckbestimmung z.B. Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe, Vorversicherer, Rückversicherer und Kooperationspartner. Ferner muss die Gesellschaft Personendaten des Versicherungsnehmers staatlichen Stellen (z.B. Behörde, Sozialversicherer, Gericht) offenlegen, soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet ist. Die Gesellschaft verarbeitet und speichert die Personendaten des Versicherungsnehmers so lange, wie sie gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist. Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung und Löschung seiner Personendaten. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung der Allianz Suisse (www.allianz.ch/privacy) zu finden.



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen Projektversicherung

A Bauwesenversicherung

- A1 Versicherte Sachen und Kosten
- A2 Zusatzversicherungen
- A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten
- A4 Versicherungssummen

B Versicherungsumfang

- B1 Versicherte Gefahren und Schäden
- B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden
- B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden
- B4 Versicherungsort
- B5 Versicherte Interessen

C Versicherungsfall Bauwesen

- C1 Berechnung der Versicherungsleistung
- C2 Unterversicherung
- C3 Selbstbehalt

D Bauherren-Haftpflichtversicherung

- D1 Gegenstand der Versicherung
- D2 Zusatzdeckungen
- D3 Versicherte Personen
- D4 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum
- D5 Kosten für Sofortmassnahmen
- D6 Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- D7 Einschränkungen des Versicherungsumfangs
- D8 Zeitlicher Geltungsbereich
- D9 Leistungen der Gesellschaft
- D10 Selbstbehalt

E Versicherungsfall Bauherrenhaftpflicht

- E1 Anzeigepflicht
- E2 Schadenbehandlung und Prozessführung
- E3 Abtreten von Ansprüchen
- E4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- E5 Regress

F Versicherungsfall

- F1 Obliegenheiten im Schadenfall
- F2 Sachverständigenverfahren
- F3 Zahlung der Entschädigung
- F4 Subsidiarität

G Vertragsdauer und Kündigung

- G1 Beginn
- G2 Ende
- G3 Kündigung im Schadenfall

H Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- H1 Obliegenheiten
- H2 Gefahrenveränderung

I Versicherungsprämie

- I1 Fälligkeit, Verzug
- I2 Projektkostennachweis

J Allgemeine Bestimmungen

- J1 Meldestelle, Kollektivpolicen
- J2 Gerichtsstand
- J3 Gesetzliche Grundlagen
- J4 Sanktionen

K Begriffserklärungen

A Bauwesenversicherung

A1 Versicherte Sachen und Kosten

A1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten:

- a) bei Bauvorhaben die Bauleistungen für Hochbauten, einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile für das schlüsselfertige Bauwerk mit allen vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen;
- b) zum Projekt gehörende Montagen von Anlagen, Maschinen, Apparaten und Geräten; soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.

A1.2 Nur als Folge eines versicherten Schadens versichert sind:

- a) Aufräumungskosten:
Als solche gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden;
- b) Bergungskosten versicherter Sachen;
- c) Schadensuchkosten;
- d) Bewegungs- und Schutzkosten:
Als solche gelten Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, der Wiederbeschaffung oder der Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- e) Dekontaminationskosten (von Erdreich und Löschwasser).

A2 Zusatzversicherungen

Aufgrund besonderer Vereinbarung sind, mit einer frei wählbaren Versicherungssumme auf Erstes Risiko, nachstehende Sachen und Kosten mitversichert:

A2.1 Zusätzliche Aufräumungskosten

Versichert sind zusätzliche Aufräumungskosten, Bergungs-, Bewegungs-, Schutz-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten sowie Entsorgungskosten und Deponiegebühren.

A2.2 Baugrund und Bodenmassen

Versichert sind Kosten, die aufgewendet werden müssen, um Baugrund und Bodenmassen, die nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind, in den Zustand vor dem Schadenereignis zu bringen.

A2.3 Bestehende eigene (im Eigentum des Bauherrn stehende) Werke und Anlagen (bestehende Bauten)

Versichert sind eigene bestehende Werke und Anlagen resp. im Stockwerkeigentum derjenige Teil, welcher der Eigentumsquote entspricht. Darunter fallen auch Werke und Anlagen, welche durch einen Mieter oder einen anderen Nutzungsberechtigten bearbeitet (z.B. Aus- oder Umbau) werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Leerrohren und Leitungen, deren Lage vorgängig nicht abgeklärt wurde, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Rissbildungen oder Risserweiterungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden an gefährdeten beweglichen Sachen (bewegliche Gegenstände, die nicht als Gebäudebestandteil oder bauliche Einrichtungen gelten), die in den versicherten Bauten untergebracht sind.

Reparaturkosten für künstlerische Ausstattung werden im Rahmen normaler Handwerkerlöhne ersetzt.

A2.4 Eigene (im Eigentum des Bauherrn stehende) gefährdete bewegliche Sachen (Fahrhabe)

Versichert sind im Tätigkeitsbereich des versicherten Bauvorhabens befindliche eigene gefährdete bewegliche Sachen.

Nicht versichert sind:

- Inhalte von Tanks;
- Tiere;
- Geldwerte, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

A2.5 Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Notdächer etc.

Versichert sind Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Gerüstnetze und -planen, Hilfsbauten, Notdächer, Container, Einwandungen und Abschränkungen.

A2.6 Expertenkosten

Versichert sind Experten- und Schadenssuchkosten zur Abklärung und Lokalisierung eines gedeckten Schadens unbekannter Herkunft. Die Deckung besteht ebenfalls nach Abnahme für die Zeit, für die eine Maintenance-Versicherung abgeschlossen wurde.

A2.7 Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen

Versichert sind Baugeräte, Werkzeuge, Baumaschinen und Montageausrüstungen, die für die Erstellung der versicherten Sache benötigt werden.

Nur als Folge eines gedeckten Schadens an den Objekten selbst sind Schäden an Löffeln, Bechern, Schaufeln, Greifern, Rollen und Gummibereifungen versichert.

Nicht versichert sind:

- Krane, Motor-, Luft-, Wasser-, Schienenfahrzeuge sowie Tunnelbohrmaschinen inkl. Nachläufern und Förderanlagen;
- Selbst fahrende sowie schwimmend und fliegend eingesetzte Sachen;
- Sachen, die sich im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess befinden;
- Inhalte von Tanks.

A2.8 Mehrkostenversicherung infolge eines versicherten Schadenfalles

Versichert sind Kosten, die nötig sind, um das Bau- bzw. Montageprojekt nach einem versicherten Bau- oder Montageunfall in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis wieder herzustellen.

Darunter fallen:

- Zuschläge für Regiearbeiten;
- Mehrkosten für Überzeit, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

A2.9 Betriebsunterbrechungs- und Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des Betriebes und als Folge verspäteter Übergabe des Werkes

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

- a) der Bruttoumsatz (inkl. Mehrwertsteuer);
- b) Mehrkosten:

Als Mehrkosten gelten Kosten für die Aufrechterhaltung des Betriebes während der Unterbrechungsdauer.

Als solche gelten:

- Schadenminderungskosten wie z.B. Sonntags-, Überzeitzuschläge, Personaltransportkosten, Mietmehrkosten etc.;
- besondere Auslagen bis 10 % der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko, d.h. Kosten, soweit sie sich nicht während der Haftzeit oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken wie Informationen an Kunden etc.

Nicht versichert sind Kosten für Konventionalstrafen, die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge zu leisten sind.

Versicherungsumfang

Versichert sind Unterbrechungsschäden an versicherten Sachen als Folge:

- eines versicherten Bau- und/oder Montageunfalls;
- von Feuer- und Elementarereignissen, Wasser und Diebstahl.

Die Gesellschaft ersetzt:

- a) die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Bruttoumsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- b) Mehrkosten:
Kosten für Schadenminderungsmaßnahmen gemäss a), die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, welche das Ergebnis während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

Wird der Betrieb nach einem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttoumsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Die Gesellschaft übernimmt Unterbrechungsschäden innerhalb eines Jahres vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

A2.10 Extended Maintenance

Versichert sind nach Ablauf der Grunddeckung und für die in der Police vereinbarte Dauer Schäden an den versicherten Bau- und Montageleistungen:

- die verursacht werden bei der Durchführung von Arbeiten zur Erfüllung der Wartungs- und Garantieverpflichtungen;
- die nachweisbar während der Bauzeit verursacht und auf die Bau- oder Montagearbeiten zurückzuführen sind.

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitversicherte Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbaukosten.

Nicht versichert sind:

- Schäden an elastischen Dichtungen/Isolationen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Schäden an Entwässerungs- und Kanalisationsleitungen sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- blosser Rissbildungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- allfällige auf Erstes Risiko versicherte Sachen.

A3 Nicht versicherte Sachen und Kosten

Nicht versichert sind:

- a) Betriebs- und Hilfsstoffe, die nicht konstruktive Elemente darstellen, z.B. Brennstoffe, Schmiermittel, Filtermassen, Katalysatoren, Elektrolyte, Austauschharze, Produktionsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Kälte- und Wärmeträgermedien;
- b) Kühl- und Lagergut;
- c) auswechselbare Werkzeuge und Formen, die einem raschen Verschleiss unterworfen sind, wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge und dergleichen.

A4 Versicherungssummen

A4.1 Bau- und Montagevorhaben

Die Versicherungssummen sind provisorisch festgesetzt und haben zu entsprechen:

- a) für Bauvorhaben den gesamten vorgesehenen Kosten der versicherten Bauleistungen, einschliesslich Architekten- und Ingenieurhonorar (ohne Kosten für Vorstudien und Wettbewerb, Grundstück- und Erschliessungskosten, Finanzierungskosten und Gebühren);
- b) für Montagevorhaben dem geltenden Vertragspreis (einschliesslich Zoll-, Transport-, und Aufstellungskosten) einer neuen, gleichen Sache.

Für die endgültige Versicherungssumme ist die vom Auftraggeber genehmigte Abrechnung über die versicherten Bau- und Montageleistungen massgebend. Diese Abrechnung hat auch die vom Auftraggeber selbst erbrachten Bau- und Montageleistungen, die Regiearbeiten sowie die baulichen und preislichen Änderungen, die nach Unterzeichnung des Versicherungsvertrages eingetreten sind, zu enthalten.

A4.2 Die Versicherungssumme für die Zusatzversicherungen gemäss A2 wird – sofern nicht Vollwert vereinbart wird – auf Erstes Risiko festgelegt.

A4.3 Sofern Sublimiten vereinbart sind, gelten diese als Teil der Versicherungssumme gemäss vorstehend A4.1 und A4.2

In Abänderung von Artikel 42 Ziffer 4 VVG steht die Versicherungssumme der Zusatzversicherungen auf Erstes Risiko pro Schadenereignis zur Verfügung (automatische Wiederauffüllung der Versicherungssumme).

B Versicherungsumfang

B1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind:

- B1.1 Unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten.**
- B1.2 Bei Hochbauten in Ergänzung zum Versicherungsschutz einer für das Bauvorhaben bestehenden kantonalen oder privaten Gebäudefeuerversicherung**
- Feuerschäden
Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - Elementarschäden
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in A1.1 und A2.2 versicherten Sachen.
- B1.3 Schäden, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine für die beschädigte Sache gedeckte Gefahr entstehen. Bei Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen erbringt die Gesellschaft nur dann Leistungen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in einem Zusammenhang steht. Diese Deckung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.**
- B1.4 Transportschäden (bewegte Sachen, Kranhakenversicherung)**
Schäden bei Auf- und Ablademanipulationen und dem Transport innerhalb des in der Police bezeichneten Bau- und Montageplatzes.
- B1.5 Verlust durch Diebstahl**
Verluste durch Diebstahl unter A1.1 versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind.

B2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Gefahren und Schäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind Schäden und Verluste an unter A1.1 aufgeführten Sachen und Kosten versichert als Folge von:

B2.1 Böswilligen Beschädigungen

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Vandalen;
- Sprayer, Graffiti und Farbbeutel sowie Schmierereien,
sofern diese die direkte Folge böswilliger Handlungen Dritter sind und die Bausubstanz in der ursprünglichen Form verändert ist (ohne Geltendmachung des Einwandes optische Fehler und/oder direkte Folge von Bauarbeiten).

B2.2 Verlusten durch vollendeten Einbruchdiebstahl und Beraubung

- Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:
 - a) durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Code, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;
 - b) durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.
- Als Beraubung gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer, seinen Arbeitnehmern und mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen, sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.
- Zusätzlich versichert ist der Verlust von Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind und nur durch den Einsatz von Werkzeugen oder durch Beschädigungen entfernt worden sind.

Nicht versicherte Diebstahlschäden sind:

- Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
- Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige behördliche Eingriffe.

B2.3 Kratzern auf Verglasungen und glasähnlichen Materialien

Versichert sind im Rahmen des Bauvorhabens unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch Kratzer auf Gläsern und glasähnlichen Materialien (Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramische Platten usw.). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die nötigen Schutzmassnahmen während der Bauzeit (inkl. Endreinigung) sicherzustellen.

Nicht versichert sind Schäden, die infolge nicht fachgerechter Reinigungsarbeiten, gemäss den Bestimmungen des Glasverbandes SIGAB, entstanden sind.

Vor der Reparatur oder dem Ersatz von beschädigten Sachen ist die Gesellschaft zu benachrichtigen. Ohne Einverständnis der Gesellschaft darf keine Reparatur oder kein Ersatz von beschädigten Sachen erfolgen.

Die Bewertung von Oberflächenschäden und/oder Glasschäden erfolgt unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die Durchsicht bei normaler Nutzung behindert oder beeinflusst wird, d.h., es wird kontrolliert, ob ihr Vorhandensein aus einer direkten Sichtdistanz im Abstand von ca. 3 m zur Scheibe unter normalen, diffusen äusseren Beleuchtungsbedingungen erkennbar ist (siehe SIGAB-Glasnorm 01, Isolierglas-Anwendungstechnik; 12 Isolierglasfehler; 12.1 Zu tolerierende Fehler). Es erfolgt eine Bewertung der optischen Fehler auf der Verglasung unter dem Aspekt einer verminderten oder beeinträchtigten Durchsicht.

B2.4 Gebäudewasserschäden, welche nicht auf einen Bauunfall zurückzuführen sind

Als solche gelten:

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- Regen, Schnee und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus Kanalisationen und Grundwasser;
- Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und den dazugehörigen Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
- Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- Schäden beim Auffüllen und bei Revisionsarbeiten an Heizungs-, Tank-, Wärme- und Kälteanlagen;
- Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen sowie Schäden an den schadenverursachenden Einrichtungen und Apparaten (ausgenommen bei Frostschäden) sowie Unterhalts- und Schadenverhütungskosten;
- Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren;
- Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- Schäden, verursacht durch künstlichen Frost und durch Wassermangel;
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist, und Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen;
- Kosten für Freilegen von geborstenen sowie Zumauern oder Eindecken von reparierten Erdregistern, Erdsonden, Erdspeichern und dergleichen;
- Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- Wasserschäden, deren Ursache durch Feuer- und Elementarereignisse entstehen;

Versichert sind:

- Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten) und Freilegen defekter sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitungen, auch ausserhalb des Gebäudes, soweit sie zum versicherten Gebäude gehören.

B2.5 Erdbeben und vulkanischen Eruptionen

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen eingeschlossen ist.

Versichert sind Schäden und Verluste durch:

a) Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt;

b) vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken. Alle Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

Nicht versichert sind Schäden und Verluste an:

- a) Wohnwagen, selbstfahrenden Wohnmobilen sowie Mobilheimen;
- b) Fahrnisbauten;
- c) Fahrhabe, betrieblichen Einrichtungen;
- d) vom Mieter oder Pächter eingebrachten, fest mit dem Gebäude verbundenen baulichen Einrichtungen.

Diese Deckungserweiterung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

B2.6 Terrorismus

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz für Terrorismus eingeschlossen ist. Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden und Verluste durch:

- a) Brand;
- b) Rauch (plötzlich und unfallmässig);
- c) Explosion;
- d) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind:

- a) Schäden, deren auslösendes Ereignis sich ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ereignet;
- b) Schäden durch Kontamination (Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkungen der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer und/oder biologischer Substanzen etc.).

Diese Deckungserweiterung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

B2.7 Feuer-/Elementarereignis

Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen, für welche der Versicherungsschutz bei Feuer- und Elementarereignissen eingeschlossen ist.

Versichert sind Schäden und Verluste durch:

a) Feuerereignisse

Als solche gelten:

- Brand, Rauch (plötzlich und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag und Explosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

b) Elementarereignisse

Als solche gelten:

- Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Nicht versichert sind:

a) Feuerereignisse

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkungen entstehen;
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Sachen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- Schäden, die durch einen Feuerschaden als Folge von Elementarereignissen entstehen.

b) Elementarereignisse

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt;
- Schäden, die durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation entstehen;
- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss;
- Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen, Ablaufrohre, Antennen oder Schneerutschsicherungen betreffen.

Diese Deckungserweiterung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

B3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind:

B3.1 Schäden als Folge von

- dauernden voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;
- vorzeitiger Abnutzung, wenn die gewählte und richtig durchgeführte Berechnung und Konstruktion und/oder der gewählte fehlerfreie Werkstoff sich den Betriebsanforderungen nicht gewachsen zeigen;
- übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfanges gemäss B1 und B2 versichert.

B3.2 Schäden durch normale Witterungseinflüsse (wie Niederschläge, Hitze, Frost, Trockenheit usw.), mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, und zwar ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen (z.B. Ausführungs-/Konstruktionsfehler, Koordinationsmängel, ungenügende Schutzmassnahmen). Hochwassermengen bis und mit einem 10-jährigen Hochwasser (HQ10) gelten dabei grundsätzlich immer als normaler und somit zu erwartender Witterungseinfluss.

B3.3 Blosser Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit des Betons oder einer allfälligen Abdichtung, es sei denn, die Undichtigkeit oder Wasserdurchlässigkeit entstand als Folge einer unvorhergesehenen Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bau-/Montageleistungen.

B3.4 Schäden und Folgeschäden infolge Erschütterungen, Setzungen und Hebungen (wie Abscherungen, Verkippen, Risse etc.), auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit, wenn diese nicht durch einen Bau oder Montageunfall (plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis am Versicherungsort) verursacht werden.

B3.5 Aufwendungen zur Behebung von Mängeln.

B3.6 Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind. Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, jedoch die Funktion nicht beeinträchtigender Zustand.

Nicht versichert sind demnach z.B.:

- Kiesnester im Sichtbeton;
- Farbunterschiede und/oder Strukturveränderungen in Materialien und Oberflächen;
- Verschmutzungen durch Zementwasser auf Fassadenteilen;
- Farbflecken gleich welcher Ursachen.

B3.7 Schäden, soweit diese von einem Haftpflichtversicherer übernommen werden müssen. Die Gesellschaft bevorschusst jedoch die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung, soweit Deckung im Rahmen dieser Police besteht

Der Anspruchsberechtigte hat seine Ersatzansprüche in der Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft abzutreten. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, hat der Versicherte die Differenz zwischen Haftpflichtleistung und Vorschuss nicht zurückzuerstatten.

B3.8 Schäden an Leerrohren und Leitungen jeglicher Art, bei denen die erforderlichen Abklärungen und Sondierungen zur Ermittlung der genauen Lage derselben gemäss den Obliegenheiten unterlassen wurden.

B3.9 Schäden und Kosten aus Mobilisierung und Entsorgung von Altlasten. Hingegen ist jener Anteil der Kosten gedeckt, welcher auch bei unverschmutztem Erdreich oder schadstofffreien Baustoffen sowie bei Bau- und Montageteilen angefallen wäre.

B3.10 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer mit einem Nutzinhalt über 500'000 m³.

B3.11 Kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur.

Hier haftet die Gesellschaft nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem kausalen Zusammenhang steht.

B3.12 Direkte oder indirekte Schäden, verursacht durch

- bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten;
- Handlungen oder Versäumnisse zu Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.

Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche unabhängig von der Art der Übertragung über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxische Produkte verursacht werden.

B4 Versicherungsort

B4.1 Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte.

B5 Versicherte Interessen

Versichert sind Schäden (Beschädigungen und Zerstörungen) im Rahmen der Versicherungsdeckung, die zulasten des Versicherungsnehmers sowie aller am Bau- oder Montagevorhaben Beteiligten gehen, soweit deren Leistungen in der Versicherungssumme enthalten sind.

C Versicherungsfall Bauwesen

C1 Berechnung der Versicherungsleistung

Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die ursprünglichen werkvertraglichen Preisvereinbarungen.

C1.1 Die Gesellschaft ersetzt

- a) die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen einschliesslich Zoll-, Transport-, Demontage- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten, abzüglich einer allfälligen Amortisation, oder
- b) maximal den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern

- die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder auf die Wiederherstellung verzichtet wird;
- eine abhandengekommene Sache nach einem versicherten Verlust nicht innert vier Wochen wieder gefunden wird.

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

C1.2 Nicht ersetzt werden

- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen;
- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer. Bei Schäden innerhalb der ersten zwei Jahre seit der ersten Inbetriebnahme wird auf den Abzug des Mehrwertes verzichtet;
- ein durch die Wiederherstellung oder Reparatur entstandener Minderwert;
- ursprünglich eingesparte Kosten sowie Ohnehinkosten.

C1.3 Die Maximalentschädigung entspricht der in der Police jeweils vereinbarten Versicherungssumme abzüglich vereinbarter Selbstbehalte.

C2 Unterversicherung

Erweist sich bei Eintritt eines Schadens die Versicherungssumme offensichtlich als zu niedrig, so haftet die Gesellschaft nur im Verhältnis der vereinbarten Versicherungssumme zu der gemäss A4.1 erforderlichen Summe.

Bei auf Erstes Risiko festgelegten Versicherungssummen wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

C3 Selbstbehalt

Sofern nichts anderes in der Police vereinbart ist, wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag pro Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Sachen und Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag geltend gemacht.

D Bauherren-Haftpflichtversicherung

D1 Gegenstand der Versicherung

- Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Bauvorhaben wegen:
 - Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle;
 - Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle), sofern der Schaden mit dem Abbruch, der Erstellung oder dem Umbau des versicherten Bauobjektes oder mit dem Zustand des dazugehörenden Grundstückes, der Ausübung der damit verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;
 - Tierschäden, d.h., die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.
- Mitversichert sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen auch Haftpflichtansprüche:
 - gegen den öffentlich-rechtlichen Bauherrn (Bund, Kantone, Gemeinden usw.) aufgrund öffentlichen Rechts für widerrechtlich zugefügte Schäden an fremden Grundstücken und anderen Werken;
 - aus Schäden, die auf Arbeiten zurückzuführen sind, die ein Versicherter ganz oder teilweise selbst ausgeführt hat.
- Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses vor Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteienentschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten. Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Strafcharakter oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen). Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung kann die Gesellschaft Leistungen ablehnen,

wenn der Gesellschaft aufgrund der amtlichen Akten ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Zur Strafverteidigung des Versicherten stellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit diesem einen Anwalt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Gesellschaft einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen, soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

Für den Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung sind die Leistungen der Gesellschaft im Rahmen der für Personen- und Sachschäden festgelegten Versicherungssumme auf eine Sublimite von CHF 250'000 beschränkt (Einmalgarantie). Als Selbstbehalt gilt der in der Police vereinbarte Betrag.

d) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung ist zusätzlich der Besucherunfall versichert.

D2 Zusatzdeckungen

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind, mit einer frei wählbaren Garantiesumme auf Erstes Risiko, nachstehende Sachen und Kosten mitversichert:

D2.1 Reine Vermögensschäden

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind. Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen auf Vermögensschäden beschränkt, die durch ein unvorhergesehenes, nicht zum normalen oder geplanten Bauvorgang gehörendes Ereignis verursacht werden. Darunter fallen auch reine Vermögensschäden aufgrund eines Cyberereignisses.

Der Begriff Cyberereignis umfasst:

- a) jedes Eindringen in das IT-System des Versicherungsnehmers, das dessen unberechtigte Nutzung zur Folge hat;
- b) den unberechtigten Zugang zum IT-System des Versicherungsnehmers;
- c) unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung oder Publizierung von elektronischen Daten oder von Software;
- d) die übermässige Beanspruchung von Ressourcen des IT-Systems des Versicherungsnehmers durch Dritte. Dies schliesst insbesondere eine Denial-of-Service-Attacke wie auch Cryptojacking ein.

Als IT-System gelten sämtliche Informationstechnologie- und Kommunikationssysteme einschliesslich hierfür genutzter Hardware, Infrastruktur (wie auch Klima- und Stromversorgungsanlagen), Software oder sonstiger Geräte sowie einzelne Komponente hiervon, die dazu genutzt werden, Daten zu erstellen, auf Daten zuzugreifen, Daten zu verarbeiten, zu schützen, zu überwachen, zu speichern, abzurufen, anzuzeigen oder zu übermitteln, sowie Informationstechnologiesysteme zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse (wie eingebettete Systeme oder andere industrielle Automationssysteme).

Der Kontrolle des Versicherungsnehmers unterliegende und von diesem verwaltete IT-Systeme, die sich in seinem Besitz befinden, von ihm lizenziert oder angemietet wurden, sind IT-Systeme des Versicherungsnehmers.

Nicht versicherte Kosten:

In Ergänzung zu D7 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Vermögensschäden nicht auf Ansprüche:

- a) aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten;
- b) aus Entschädigungen mit Strafcharakter;
- c) wegen Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub, Schmutzwasser, Gerüche usw.) insoweit, als es sich nicht um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handelt;
- d) des Bauherrn, anderer am Bau Beteiligter und von Lieferanten.

D2.2 Fremde gefährdete Sachen auf dem Projektgrundstück

Versichert sind auf dem Projektgrundstück untergebrachte bewegliche Sachen gegen unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten.

Nicht versichert sind:

- Sachen, die für die Erstellung des Projekts benötigt werden;
- Inhalte von Tanks;
- Tiere;

- Geldwerte, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen;
- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

Als Selbstbehalt gilt der in der Police vereinbarte Betrag.

D2.3 Fremde bestehende Werke und Anlagen

Versichert sind fremde – bestehende oder bearbeitete – Werke sowie Anlagen, die das Projekt oder das zugehörige Grundstück betreffen, gegen unvorhergesehene Bau- und Montageunfälle (Beschädigungen und Zerstörungen), die während der Versicherungsdauer eintreten.

Nicht als fremd gelten Werke und Anlagen, welche durch einen Mieter oder einen anderen Nutzungsberechtigten bearbeitet werden.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Leerrohren und Leitungen, deren Lage vorgängig nicht abgeklärt wurde, sowie daraus entstehende Folgeschäden;
- Rissbildungen oder Risserweiterungen, auch im Falle von beeinträchtigter Dichtigkeit. Risse, welche die Sanierung eines Bauteils aus statischen Gründen unumgänglich machen, sind jedoch versichert;
- Schäden an beweglichen Sachen, die in den versicherten Bauten untergebracht sind.

Als Selbstbehalt gilt der in der Police vereinbarte Betrag.

D3 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

D3.1 Des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Bauherr des in der Police bezeichneten Bauvorhabens und als Eigentümer des dazugehörigen Grundstücks.

Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet.

D3.2 Der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbstständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Bauunternehmer, Architekt, Bauingenieur, Geologe usw.) aus ihren arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem versicherten Bauobjekt und mit dem dazugehörigen Grundstück.

D3.3 Des Eigentümers und der beschränkt dinglich Berechtigten des Baugrundstücks und/oder des Gebäudes, wenn der Versicherungsnehmer nur Bauherr, nicht aber Eigentümer des zum versicherten Bauobjekt gehörenden Grundstücks und/oder des Gebäudes ist (z.B. Baurecht, Mieterausbauten).

D3.4 Des Eigentümers eines kraft Dienstbarkeitsvertrags mit einem Durchleitungs- oder Wegrecht belasteten Grundstücks für Schäden, die mit der Erstellung des Werks (Leitung, Kanal, Strasse usw.) auf seinem Grundstück zusammenhängen.

Diese Deckung ist auf den Teil der Entschädigung beschränkt, der die Versicherungssumme derjenigen Versicherung übersteigt, aufgrund welcher dieser Eigentümer die gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum des Grundstücks versichert hat (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn anderweitig keine solche Haftpflichtversicherung für dieses Grundstück besteht.

Wird in der Police vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter Art. D3.1 erwähnten Personen gemeint, während der Ausdruck Versicherte alle unter D3.1 bis D3.4 genannten Personen umfasst.

D4 Zusätzliche Bestimmungen für Stockwerkeigentum

Bezieht sich das Projekt auf zu Sonderrecht ausgeschiedene Gebäudeteile, erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche:

- der Eigentümergemeinschaft gegenüber den versicherten Personen aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen und Grundstücken (in teilweiser Abänderung von D7.1 und D7.7);

- eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber den versicherten Personen, sofern der Schaden mit dem Umbau oder mit der Ausübung der mit dem Sonderrecht verbundenen Eigentumsrechte oder der Erfüllung der Unterhaltspflichten in ursächlichem Zusammenhang steht.

Nicht versichert ist bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des Versicherten entspricht.

Familienangehörige (D7.1) eines Stockwerkeigentümers sind Letzterem gleichgestellt.

D5 Kosten für Sofortmassnahmen

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von D7.8 und D7.9 oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zulasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind:

- Sofortmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Sofortmassnahmen aus Ereignissen, die durch diesen Vertrag nicht versicherte Kernanlagen, Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Vermögensfolgeschäden aus Sofortmassnahmen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von H1.3.

D6 Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

D6.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen:

- als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird;
- versichert sind – vorbehältlich D7 – Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, die zudem sofortige Massnahmen erfordern.

D6.2 Kein Versicherungsschutz besteht:

- wenn nur mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
- für den eigentlichen Umweltschaden;
- für Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

D6.3 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zu Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recyclingmaterial. Hingegen besteht Versicherungsschutz für baubedingte Anlagen zu:

- Kompostierung oder kurzfristiger Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

D7 Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

D7.1 Ansprüche aus Schäden

- des Versicherungsnehmers;
- welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschaden);
- von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

- D7.2 Die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.**
- D7.3 Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung oder wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht.**
- D7.4 Die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und Fahrrädern, die unter die Versicherungspflicht der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung fallen, sowie von Schiffen und Luftfahrzeugen.**
- D7.5 Ansprüche aus Schäden**
- als Folge von Einwirkungen (wie z.B. Rauch, Staub, Russ, Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten), die ohne ein unvorhergesehenes und plötzliches Ereignis im Rahmen des geplanten Projektablaufs entstanden sind;
 - deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste (z.B. die Beschädigung von Grund und Boden, einschliesslich Strassen und Gehwegen, durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Gerätschaften). Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen in Kauf genommen wurden (z.B. Verzicht auf notwendige Baugrubensicherung, ursprünglich eingesparte Baukosten);
 - die aufgrund der gewählten Baumethode erfahrungsgemäss zu erwarten sind.
- D7.6 Ansprüche aus Schäden, die das in der Police bezeichnete Projekt und die dazugehörenden Objekte einschliesslich darin untergebrachter gefährdeter beweglicher Sachen sowie die dazugehörenden Grundstücke betreffen.**
- D7.7 Ansprüche aus Schäden**
- an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat. Darunter fallen insbesondere auch Gebäude und Grundstücke, die ein Versicherter für die Dauer des Projekts übernommen hat;
 - die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinne gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten.
- D7.8 Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen Personen- noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.**
- D7.9 Ansprüche aus Schäden wegen Verminderung der Ergiebigkeit oder wegen Versiegen von Quellen. Aufwendungen, die nötig sind, um die beeinträchtigte Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten, sind jedoch im Rahmen des Vertrages bis max. 5 % der Versicherungssumme gedeckt.**
- D7.10 Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.**
- D7.11 Die Haftpflicht**
- für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
 - für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder Laserstrahlen.
Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorie I-III B.
- D7.12 Die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zu Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recyclingmaterial verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.**
- D7.13 Direkte oder indirekte Schäden, welche durch**
- bestehende oder drohende übertragbare Krankheiten;
 - Handlungen oder Versäumnisse zu Kontrolle, Verhütung oder Unterdrückung der übertragbaren Krankheit und deren Verbreitung verursacht werden, mit diesen in Zusammenhang stehen oder auf diese zurückzuführen sind. Dies schliesst Kosten zur Abwehr oder Beseitigung übertragbarer Krankheiten ein.
Als übertragbare Krankheiten gelten Krankheiten, welche unabhängig von der Art der Übertragung über direkten oder indirekten Kontakt oder durch Exposition mit Krankheitserregern oder deren toxischen Produkten verursacht werden.

D8 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungsmassnahmen. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen, dass der Schaden während der Vertragsdauer verursacht wurde.

D9 Leistungen der Gesellschaft

Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

Ungeachtet der Versicherungsdeckung wird bei Schäden, die mit einer anderen Methode oder zusätzlichen Massnahmen hätten vermieden werden können, vom haftpflichtrechtlich geschuldeten Schaden derjenige Teil abgezogen, der den eingesparten Mehrkosten für diese andere Methode oder die zusätzlichen Massnahmen entspricht.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d.h., sie wird für alle eintretenden Schäden sowie allfällig weitere versicherte Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.

D10 Selbstbehalt

D10.1 Ein in der Police festgelegter Selbstbehalt gilt unter Vorbehalt von D10.2 je nach Vereinbarung

- pro versichertes Ereignis oder
- einmalig während der Erstellungsdauer oder
- pro Grundstücksparzelle.

D10.2 Bei Schäden, die verursacht wurden durch

- Abbruch-, Ramm-, Vibrier-, Felsabbau- und pyrotechnische Sprengarbeiten;
- Aushubarbeiten in Hanglage über 50 % oder Baugrubentiefe über 7 m;
- Grundwasserabsenkungen;
- Unterfangungen, Unterfahrungen, Pressvortriebe und Ziehen von Spundwänden hat der Versicherte im Rahmen der Vereinbarung gemäss Art. A9.1 (Ereignis, Erstellungsdauer, Grundstücksparzelle) den in der Police festgelegten Selbstbehalt, mindestens jedoch CHF 5'000.–, selber zu tragen.

D10.3 Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt verrechnet.

E Versicherungsfall Bauherrenhaftpflicht

E1 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

E2 Schadenbehandlung und Prozessführung

E2.1 Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.

Bei strittigen Forderungen, die den Selbstbehalt nicht übersteigen, übernimmt die Gesellschaft keine Abwehrkosten.

E2.2 Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den

Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Die Versicherten haben ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffende Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) unverzüglich auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- E2.3 Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten auf Verlangen der Gesellschaft dieser die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt diese Kosten im Rahmen der Versicherungsdeckung. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht der Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

E3 Abtreten von Ansprüchen

Die Versicherten sind ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag an Geschädigte oder Dritte abzutreten.

E4 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen. Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

E5 Regress

- E5.1 Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.
- E5.2 Der Gesellschaft bleibt in allen Fällen der Rückgriff auf Architekten, Ingenieure und Unternehmer gewahrt.

F Versicherungsfall

F1 Obliegenheiten im Schadenfall

- F1.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte haben bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

a) die Gesellschaft sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen;

Telefon 0800 666 999 oder 031 925 11 11

E-Mail info@gvb.ch

Internet www.gvb.ch/schaden

Adresse GVB Privatversicherungen AG

Papiermühlestrasse 130

CH-3063 Ittigen

b) seinen/ihren Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten;

c) für die Erhaltung und die Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;

d) die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.

- F1.2 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

- F1.3 Nach Anzeige des Schadens kann in Absprache mit der Gesellschaft mit der Wiederherstellung begonnen werden.
- F1.4 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung durch eigene Schuld diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang oder die Feststellung des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde.

F2 Sachverständigenverfahren

- F2.1 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
- F2.2 Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
- F2.3 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide zur Hälfte.

F3 Zahlung der Entschädigung

- F3.1 Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag erlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu bezahlen ist.
- F3.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
- F3.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als
- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

F4 Subsidiarität

Liegen ganze oder teilweise anderweitige Versicherungen vor, so gehen diese diesem Vertrag voran. Lehnt der anderweitige Versicherer oder Schuldner seine Deckung ab und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden nach diesem Vertrag vor, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber diesem anderweitigen Versicherer oder Schuldner. Diese Deckung entfällt, wenn gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen nicht abgeschlossen wurden oder im Zeitpunkt des Schadenfalles (z.B. infolge nicht bezahlter Prämie) ausser Kraft sind.

G Vertragsdauer und Kündigung

G1 Beginn

Die Versicherung beginnt zu dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.

G2 Ende

Die Versicherung endet, wenn die Projektleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber zu dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt. Sollten bei Vertragsablauf die Projektarbeiten noch nicht beendet sein oder als abgenommen gelten, so besteht maximal noch weitere vier Monate Deckung.

G3 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

H Obliegenheiten während der Vertragsdauer

H1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich, dass die in dieser Police formulierten Obliegenheiten den mit der Projektausführung betrauten Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

H1.1 Die am Projekt Beteiligten (insbesondere Bauherr, Besteller, Unternehmer und Handwerker, Ingenieure, Architekten) sind verpflichtet

- die gesetzlich vorgeschriebenen, behördlich angeordneten oder von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva erlassenen Vorschriften zu befolgen;
- die allgemein anerkannten Regeln von Baukunde, Sicherheits- und Nutzungsplan (wie z.B. SIA-Normen) bzw. Regeln der Technik einzuhalten;
- vor dem Beginn von Arbeiten (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Schneid-, Fräs-, Pressarbeiten usw.) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage sämtlicher Leitungen, Kabel und dgl. zu beschaffen;
- die Sachen während der Versicherungsdauer vor Beschädigung und Verschmutzung durch die Projektarbeiten zu schützen und ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen und klimatischen Verhältnissen entsprechend zu verpacken und zu lagern.

H1.2 Für Planung, Berechnung sowie Bauleitung ist eine ausgewiesene Fachperson (Bauingenieur, Geologe usw.) beizuziehen und deren Anordnungen sind zu befolgen bei

- grundbautechnischen Massnahmen inkl. Terrainveränderungen;
- Unterfangungen;
- Tragkonstruktionen neuer Bauwerke;
- Eingriffen in die Tragkonstruktion bestehender Bauwerken.

H1.3 Die am Projektvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, auf eigene Kosten

- alle Massnahmen zum Schutze der Bau- oder Montageobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch-, Bau- oder Montagearbeiten als notwendig erweisen. Insbesondere sind alle zumutbaren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Schutzmassnahmen gegen Feuer- und Elementarschäden zu treffen;
- Fehler und Mängel, die bekannt sind oder bekannt sein müssten und zu einem Schaden führen könnten, so rasch als möglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen;
- einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte, innerhalb angemessener Frist zu beseitigen;
- sicherzustellen, dass Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;
- sicherzustellen, dass die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden.

H1.4 Die Gesellschaft behält sich vor, das Projekt jederzeit zu besichtigen, Einsicht in die Pläne und Unterlagen der Projektleitung zu nehmen und nach ihrem Ermessen eine Besprechung mit den zuständigen am Projekt beteiligten Personen über die getroffenen oder noch zu treffenden Massnahmen zu verlangen.

H1.5 Die Gesellschaft kann bei Verletzung der Obliegenheiten

- im Laufe von vier Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
- die Entschädigung gänzlich verweigern oder in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt und Umfang des Schadens durch die Obliegenheitsverletzung dadurch beeinflusst wurden.

H2 Gefahrenveränderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Gefahrserhöhungen kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifmässige Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

Bei einer Gefahrserhöhung, die schuldhaft nicht angezeigt worden ist, kann die Entschädigung in dem Ausmass reduziert werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt die Gesellschaft eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme der Gesellschaft mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen.

I Versicherungsprämie

I1 Fälligkeit, Verzug

Die Prämie ist für die ganze Vertragsdauer im Voraus zu entrichten, wobei für die vorläufige Prämienberechnung die Angaben im Versicherungsantrag zugrunde gelegt werden.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Nach Fertigstellung der versicherten Bauleistungen wird bei Hoch- und Tiefbauten mit einer Bausumme von mehr als CHF 2 Mio. die Prämienabrechnung aufgrund der endgültigen Bausumme vorgenommen, sofern die Mehr- resp. Rückprämie mehr als CHF 100.– beträgt.

I2 Projektkostennachweis

Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer die für die definitive Prämienberechnung relevanten Projektkosten detailliert offenzulegen.

J Allgemeine Bestimmungen

J1 Meldestelle, Kollektivpolicen

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder der Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle, die Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, oder den schweizerischen Sitz der Gesellschaft zu richten. Kündigungs- und Rücktrittserklärungen müssen vor Ablauf der Frist dort eintreffen.

J2 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz.

J3 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

J4 Sanktionen

Die Gesellschaft gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, soweit die Gesellschaft durch die Gewährung von Versicherungsschutz, durch die Schadenzahlung und/oder durch sonstige Leistungen, Handels- und/oder Wirtschaftssanktionen, Sanktionsmassnahmen, Verboten oder Beschränkungen der UN, der EU, der USA, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und/oder anderen einschlägigen nationalen Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

K Begriffserklärungen

1) Aufräumungskosten

Als solche Kosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Vernichtung erbracht werden.

2) Beraubung

Als solcher gilt Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

3) Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke von Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4) Einbruchdiebstahl

Als solcher gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruch gleichgestellt ist Diebstahl:

a) durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Code, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat;

b) durch gewaltsames Eindringen in geschlossene Bau- und Wohnbaracken, abgeschlossene Fahrzeuge sowie unvollendete, abgeschlossene Bauten.

5) Elementarereignisse

Als solche gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.

6) Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben, gelten nicht als Erdbeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt.

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

Ereignisdefinition:

Alle Erdbeben und/oder vulkanischen Eruptionen, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

7) Feuerereignisse

Als solche gelten:

- a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion;
- b) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

8) Glasähnliche Materialien

Bade- und Duschwannen, Lavabos, Küchenfronten, Abdeckungen, keramische Platten usw.

9) Innere Unruhen

Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

10) Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden, und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Auch nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen gemäss G9.

11) Wasserereignisse

Als solche gelten:

- Wasser aus Wasserleitungsanlagen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Wasser aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- Regen, Schnee und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus Kanalisationen und Grundwasser;
- Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und den dazugehörenden Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden;
- Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen.

